Rechtsgrundlagen

Diese Flächenntzungsplanänderung ist aufgestellt nach folgenden Vorschrfiten:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444).

Zu dieser Flächennutzungsplanänderung gehört eine Begründung.

Verfahren

Planverfasser

Der Bürgermeister der Stadt Nettetal
- Fachbereich Stadtplanung -

Nettetal, den

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschloss der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal am die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung.

Der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal stimmte am heutigen Tage dieser Flächennutzungsplanänderung mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Nettetal, den

Bürgermeister Ratsmitglied

Diese Flächennutzungsplanänderung mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Nettetal, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Nettetal hat über die gem. § 3 Abs. 2 BauGB geltend gemachten Anregungen entschieden und gem. § 41 GO die Flächennutzungsplanänderung am heutigen Tage beschlossen.

Nettetal, den

Bürgermeister Ratsmitglied

Diese Flächennutzungsplanänderung mit Begründung ist gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den

Die Bezirksregierung
- Im Auftrag –

Gemäß § 6 BauGB ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung dieser Flächennutzungsplanänderung am ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde auf folgende Vorschriften hingewiesen:
- § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB
- § 215 Abs. 1 BauGB
- § 7 Abs. 6 GO

Diese Flächennutzungsplanänderung ist am heutigen Tage rechtswirksam geworden.

Nettetal, den

Bürgermeister

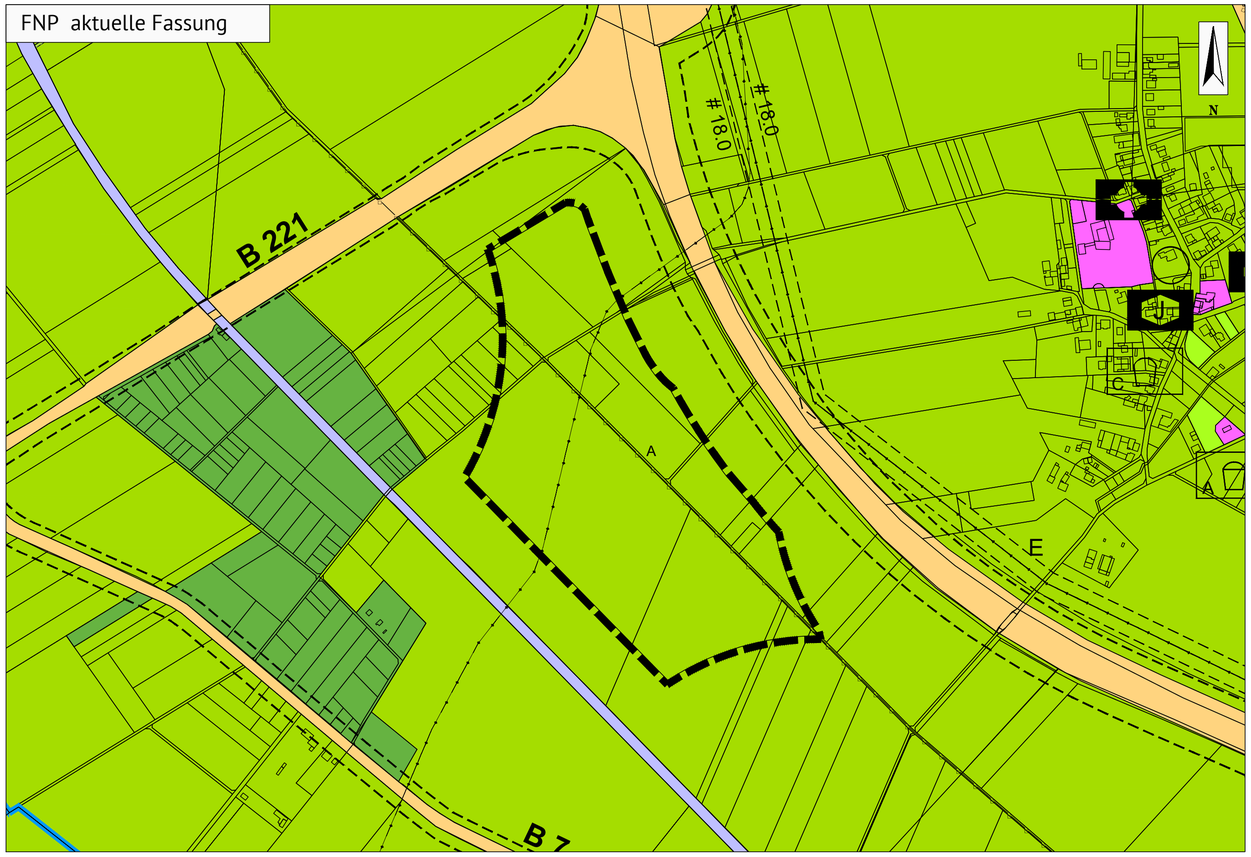

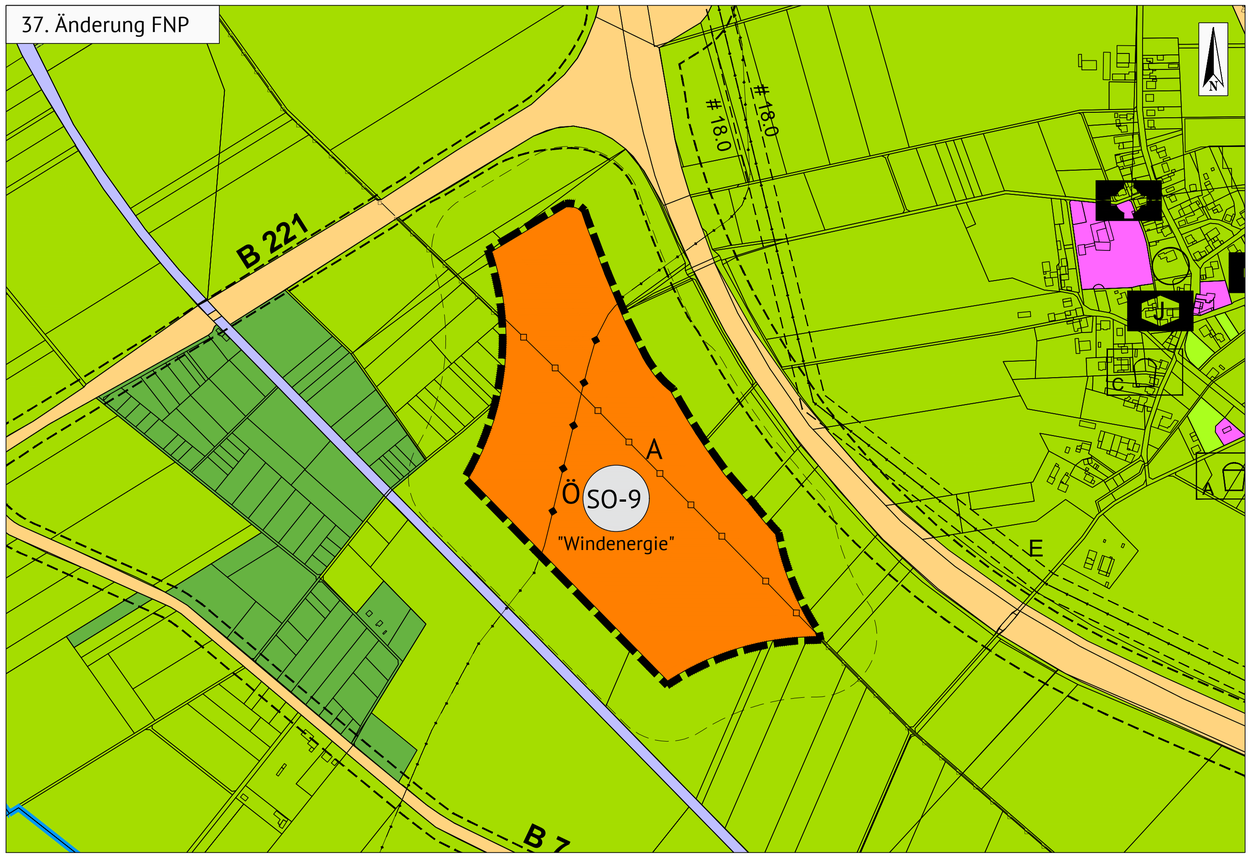

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

SO-9 Windenergie — Sondergebiet - Windenergie

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

J — Jugendheim

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Autobahn, sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Bahnanlagen

Schutzstreifen Verkehrsflächen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

oberirdisch

unterirdisch

E — 110kV-Freileitung (Schutzstreifen siehe Einschrieb)

Ö — Kraftstoffleitung (Schutzstreifen beiderseits der Leitungsachse 5,0m)

A — Hauptabwasserleitung

Grünflächen

Grünfläche

Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Wald

Sonstige Planzeichen

Grenze der Planänderung

ND — Naturdenkmal

Hinweise

Flächen, die vom Rotor überstrichen werden können.
Beispielhaft bemessen an einer Referenzanlage des Typs E-175 EP5 E2.

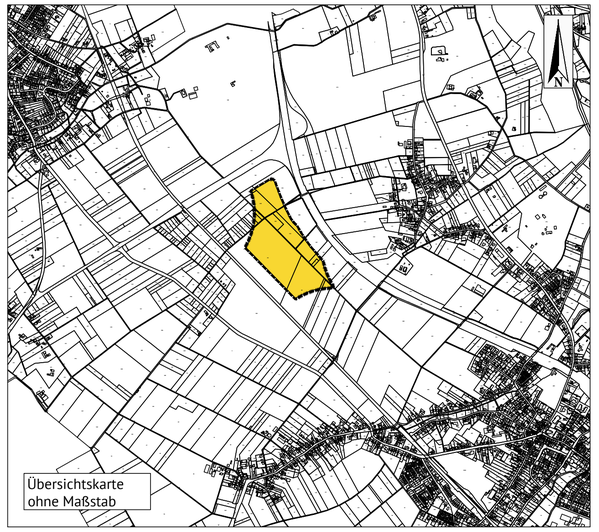

Nettetal
SEEN. STADT. UND MEHR.

37. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemarkung: Kaldenkirchen / Breyell
Flur: 16 / 29
Maßstab: 1 : 5.000

Ausfertigung